Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach Alois-Bergmann-Weg 12 93149 Nittenau

E-Mail: hasenbach@bttv.de Telefon: 09436/902078 Mobil: 0175/2755076

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach - Alois-Bergmann-Weg 12 - 93149 Nittenau



Nittenau, 15.04.2014

Aktenzeichen: 4-14-SGdV

## Urteil

# im Berufungsverfahren

# über die Berufung des

## **Vereins A**

- Berufungsführer -

vom 03.02.2014.

# gegen das Urteil des SGdB Oberpfalz Az 1/14 vom 13.02.2014 zugestellt am 14.02.2014.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 15.04.2014

durch

den Vorsitzenden Jürgen Hasenbach, Nittenau ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Berufung wird stattgegeben.
- 2. Das Spiel vom Oktober 2013 in der Kreisliga, Verein H Verein A, ist zu werten wie im Spielbericht festgehalten.
- 3. Die Kosten des gesamten Verfahrens trägt der Verein H.

#### Sachverhalt

Der Sachverhalt, der zum Urteil des SGdB Oberpfalz führte, wird dort ausführlich aufgeführt. Auf eine Darstellung des Sachverhaltes im Berufungsurteil wird daher verzichtet. Für das Gericht relevante Punkte werden in der Begründung des Urteils aufgeführt. Am 28.02.2014 hat der Berufungsführer gegen das Urteil Berufung beim Vorsitzenden des SGdV eingelegt. Er wurde damit begründet, dass ein von beiden Mannschaftsführern unterschiebener Spielbericht vorliegt und nachträgliche Einwände nicht berücksichtigt werden können.

Am 16.03.2014 eröffnete der Vorsitzende das Verfahren vor dem SGdV. Er verzichtete von Amts wegen auf die Bestellung von Beisitzern nach § 8 Abs. 3 RVStO. Jedem Beteiligten wurde die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 23.02.2014 gegeben. Vom Vorsitzenden der Vorinstanz wurde die Verfahrensakte angefordert und vom Spielleiter der original Spielbericht.

Am 23.02.2014 gab der Kreisfachwart Mannschaftssport eine Stellungnahme ab. Nach seiner Auffassung war der Spielbericht mit den beiden Unterschiften der Mannschaftsführer korrekt abgeschlossen. Zusätzliche Eintragungen in Click-TT können keine wirksamen Feststellungen enthalten.

## **Entscheidungsgründe**

### Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig. Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 RVStO Abs. 2. Der Nachweis über den eingezahlten Kostenvorschuss wurde erbracht § 14 RVStO Abs. 5. Die Betroffenen wurden gem. § 21 RVStO Abs. 2 von der Einleitung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### **Begründetheit**

Die Berufung ist begründet. Im Originalspielbericht wurden die beiden falsch übertragenen Doppel des Gastvereins mit einem Doppelpfeil getauscht und von beiden Spielführern unterschrieben. Ein Protest wurde nicht angekreuzt, ebenso keine Anmerkung auf der Rückseite oder einem Beiblatt erstellt.

Der Protest nach § 25 Abs. 2 RVStO ist der einzig mögliche Rechtsbehelf zu Vorgängen bei Mannschaftsspielen. Er wird nur wirksam, wenn er auf dem Spielbericht eingetragen und vom protestierenden Mannschaftsführer unterschrieben wurde. Ein Protest lag somit nicht vor. Selbst der Heimverein ist hier nicht von einem Protest ausgegangen, da er den Spielbericht erst nach Aufforderung des Staffelleiters zugesandt hat. Bei einem Protest hat dies unaufgefordert innerhalb von drei Tagen zu geschehen.

Damit lag auch keine Entscheidung des Staffelleiters durch die Bestätigung der Eingaben in clickTT vor. Eine Entscheidung im Sinne von §26 Abs. 1 liegt nur vor, wenn in ClickTT durch den Staffelleiter eine andere Wertung vorgenommen wird oder dadurch Ordnungsgebühren im automatisierten Verfahren erhoben werden. Hätte der Staffelleiter aufgrund der Tatsachen eine Umwertung des Spieles vorgenommen wäre ein Einspruch zulässig.

Somit war das Rechtsmittel des Einspruchs §26 Abs. 1 RVStO vor dem SGdB nicht zulässig.

<u>(...)</u>

gez. **Jürgen Hasenbach**Vorsitzender